

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 13.05.2019

Einsatz von teerhaltigem Straßenaufbruch in privaten Flächen

„Ich frage die Staatsregierung:

Plant die Staatsregierung angesichts der aktenkundig gewordenen Fälle von unsachgemäßem Einbau teerhaltigen Straßenaufbruchs ein Verbot vom Einsatz dieses Materials in privaten Flächen in Bayern?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die schadlose Verwertung wird in Bayern ebenso wie in anderen Bundesländern durch fachliche Anforderungen konkretisiert. So gelten in Bayern die Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 1997 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen). Demnach ist der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch u. a. in Privatwegen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten und in Wirtschaftswegen ausgeschlossen. Ferner wurde das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur umweltfachlichen Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch den Behörden für den Vollzug mit an die Hand gegeben. In diesen Vollzugshilfen sind die Anforderungen beschrieben, unter denen entsprechendes Material schadlos eingebaut werden kann.

Ein generelles Verbot des Einsatzes dieser Materialien explizit in privaten Flächen ist fachlich nicht veranlasst und auch nicht vorgesehen.